

**WUPPERVERBAND**



**WUPPERVERBAND**

für Wasser, Mensch und Umwelt

**Geschäftsordnung  
der Verbandsversammlung und deren Ausschüsse  
Stand vom 18. Mai 1994 \***

\* In der Fassung der Änderung vom 30.11.1995 und 10.12.2003.

## **Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und deren Ausschüsse**

Die Verbandsversammlung des Wupperverbandes hat am 18. Mai 1994 aufgrund des § 14 Abs. 2 Nr. 1 WupperVG und der §§ 19 Abs. 4, 15 Abs. 3 Nr. 12 und 15 Abs. 5 zweiter Satz der Satzung vom 21. Januar 1957 in der Fassung der 15. Satzungsänderung vom 30. Januar 1990 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen.

### **I. Sitzungen der Verbandsversammlung, Beschlussfassung in der Verbandsversammlung**

#### **§1 Tagesordnung**

(1) Der Vorsitzende des Verbandsrates - im weiteren Vorsitzender genannt - setzt im Benehmen mit dem Vorstand die Tagesordnung sowie die Reihenfolge der einzelnen Beratungspunkte fest. Er hat die Beratungspunkte in die Tagesordnung aufzunehmen, die gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 WupperVG bei der Beantragung einer Verbandsversammlung angegeben wurden.

(2) Ferner sind vom Vorsitzenden solche Beratungspunkte in die Tagesordnung aufzunehmen, die

- vom Verbandsrat oder von den Ausschüssen der Verbandsversammlung zur Aufnahme in die Tagesordnung beschlossen,
- von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagen

oder

- von einem Delegierten vorgeschlagen

wurden.

(3) Anträge zur Einberufung einer Verbandsversammlung und Vorschläge zur Tagesordnung müssen so rechtzeitig beim Vorsitzenden eingehen, dass sie im Verbandsrat und in den Ausschüssen beraten werden können und die Einladung der Verbandsversammlung vorschriftsgemäß möglich ist.

#### **§ 2**

## **Einladung und Teilnahme**

(1) Die Einladung und die Tagesordnung erhalten gem. § 15 Abs. 1 WupperVG die Delegierten, die Mitglieder des Verbandsrates, die Mitglieder der Ausschüsse, der Vorstand und die Geschäftsbereichsleiter, gem. § 35 Abs. 1 WupperVG der Vertreter der Aufsichtsbehörde sowie gem. § 15 Abs. 8 und 9 WupperVG je ein Vertreter der im Verbandsgebiet zuständigen Bezirksregierungen und ein Vertreter der Naturschutzverbände. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten erstellte Beratungsunterlagen erhält der vorgenannte Personenkreis. Außerdem erhalten Einladung und Tagesordnung diejenigen Mitglieder, die ausschließlich durch Delegierte nach § 12 Abs. 3 WupperVG vertreten werden.

(2) Auf Beschluss der Verbandsversammlung, des Verbandsrates oder der Ausschüsse können andere als die in Abs. 1 genannten Personen zu einzelnen Sitzungen der Verbandsversammlung eingeladen werden; über die Teilnahme von Bediensteten des Wupperverbandes an Sitzungen der Verbandsversammlung entscheidet der Vorstand, soweit sie nicht von einem der im ersten Halbsatz genannten Gremien eingeladen wurden.

(3) In der Einladung kann darauf hingewiesen werden, dass bei festgestellter Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung unmittelbar anschließend eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung stattfindet, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist (§ 15 Abs. 4 WupperVG).

(4) Die Teilnahme wird durch persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen.

### **§ 3**

#### **Öffentlichkeit und Rederecht**

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.

Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligung zu äußern. Der Vorsitzende kann Zuhörer, die den Sitzungsablauf stören, ausschließen bzw. die Sitzung aussetzen.

(2) Mitglieder des Verbandsrates, Ausschussmitglieder, der Vorstand, die Geschäftsbereichsleiter, der Vertreter der Aufsichtsbehörde, die Vertreter der Bezirksregierungen

gen und der Vertreter der Naturschutzverbände nehmen beratend an der Versammlung teil.

(3) Die Begründung und Beratung über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 17 der Satzung erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung.

#### **§ 4**

### **Ordnung und Hausrecht**

Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.

#### **§ 5**

### **Beschlussfähigkeit**

(1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist. Im Übrigen gilt die Versammlung als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(2) Ist Beschlussunfähigkeit festgestellt, so kann sofort eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung durchgeführt werden. Auf § 2 Abs. 3 wird hingewiesen.

#### **§ 6**

### **Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

(1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Die Versammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung durch Beschluss die Reihenfolge der Beratungspunkte ändern, verwandte Tagesordnungspunkte verbinden bzw. von der Tagesordnung absetzen.

(2) Die Erweiterung der Tagesordnung auf Beratungsgegenstände, die nicht auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung stehen, bedarf der Zustimmung von zweidrittel der anwesenden Delegierten. Für Änderungen der Satzung und der Veranlagungsregeln sowie die Wahl von Mitgliedern des Rates ist die Erweiterung der Tagesordnung nicht zulässig.

## **§ 7**

### **Redeordnung**

(1) Der Vorsitzende ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung.

(2) Delegierte und Mitberatungsberechtigte gem. § 3 Abs. 2, die das Wort ergreifen wollen, zeigen dies dem Vorsitzenden durch Handzeichen an. Wortmeldungen sind durch den Vorsitzenden in der Reihenfolge zu berücksichtigen, in der um das Wort nachgesucht wird.

(3) Für Anträge zur Geschäftsordnung, die nur von Delegierten gestellt werden können, ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

(4) Im Fall der Worterteilung nennt ein Redner vor Beginn seiner Ausführungen seinen Namen und das von ihm vertretene Mitglied bzw. die von ihm vertretene Mitgliedergruppe, die Mitberatungsberechtigten die von ihnen vertretene Behörde, Stelle oder Funktion.

## **§ 8**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von den Delegierten gestellt werden. Hierzu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Vertagung
- b) auf Verweisung an einen Ausschuss, den Verbandsrat oder den Vorstand
- c) auf Schluss der Aussprache
- d) auf Schluss der Rednerliste
- e) auf Unterbrechung der Sitzung
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit

(2) Anträge nach Abs. 1 Buchstaben c) und d) können nur von den Delegierten gestellt werden, die sich nicht an der Beratung beteiligt haben.

(3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Delegierter jeder Mitgliedergruppe für oder gegen diesen Antrag sprechen. Die Dafür- oder

Dagegenrede je eines Delegierten jeder Mitgliedergruppe wird auf drei Minuten begrenzt. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.

## **§ 9 Abstimmung**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor.

(2) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung gilt für die Abstimmung die in § 8 Abs. 1 genannte Reihenfolge.

(3) Bei Sachanträgen gilt folgendes:

- a) Über Beschlussvorschläge, die aus mehreren Teilen bestehen, kann der Vorsitzende getrennt abstimmen lassen; auf Antrag eines Delegierten muss getrennt abgestimmt werden.
- b) Zunächst ist über Änderungsanträge abzustimmen, und zwar über weitergehende Anträge zuerst. Der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der weitergehenden Anträge; im Zweifelsfall ist die Reihenfolge ihres Eingangs maßgebend. Bei zunächst getrennter Abstimmung wird abschließend über den Gesamtantrag in der evtl. geänderten Form abgestimmt.

(4) Bei der Beschlussfassung wird offen, und zwar durch Hochheben der Stimmkarte, abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Delegierten wird geheim oder namentlich abgestimmt. Das Verlangen auf geheime Abstimmung hat Vorrang.

## **§ 10 Wahlen**

(1) Die Delegierten und der Verbandsrat können, soweit das Vorschlagsrecht nicht dem Personalrat gem. § 16 Abs. 2 WupperVG zusteht, Vorschläge für die Wahl der Verbandsratsmitglieder, der von der Verbandsversammlung zu wählenden Widerspruchsausschussmitglieder und der Ausschussmitglieder machen.

Sie können schriftlich dem Vorsitzenden eingereicht oder in der Verbandsversammlung vorgetragen werden.

(2) Wahlen werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, durch offene Abstimmung vollzogen. Die offene Abstimmung erfolgt durch Hochheben der Stimmkarte.

(3) Liegen mehr Wahlvorschläge vor, als Vertreter einer Mitgliedergruppe zu wählen sind, oder widerspricht ein Delegierter der offenen Abstimmung, so erfolgt geheime Wahl mit Stimmzetteln.

(4) Gewählt sind die Personen, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bleibt bei Stimmgleichheit unentschieden, wer gewählt ist, findet eine Stichwahl unter den Personen mit gleichen Stimmen statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 11**

### **Niederschrift**

(1) Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss mindestens enthalten:

- a) Ort und Tag, Beginn, Ende und evtl. Unterbrechung der Sitzung.
- b) Die Tagesordnungspunkte, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit, den wesentlichen Verlauf der Sitzung, die gestellten Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse, Abstimmungs- oder Wahlergebnisse.

(2) Die Anwesenheitsliste, in der mindestens die anwesenden Delegierten und die Mitberatungsberechtigten gem. § 3 Abs. 2 eingetragen sein müssen, ist Anlage zur Niederschrift.

(3) Die Niederschrift wird gem. § 15 Abs. 7 WupperVG vom Vorsitzenden sowie von einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Delegierten unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Die Niederschrift ist der nächsten Verbandsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **II. Ausschüsse**

### **§ 13**

## **Bildung von Ausschüssen, Aufgaben**

(1) Die Verbandsversammlung bildet einen Finanzausschuss sowie einen Investitions- und Bauausschuss.

(2) Der Finanzausschuss berät die Verbandsversammlung zu den ihr gem. § 14 WupperVG obliegenden Beschlüssen, soweit sie Finanzangelegenheiten und den Stellenplan betreffen.

(3) Der Investitions- und Bauausschuss berät die Verbandsversammlung zu den ihr gem. § 14 WupperVG obliegenden Beschlüssen, soweit sie Investitions- und Bauangelegenheiten betreffen.

(4) Die Beschlüsse der Ausschüsse sind eine Empfehlung an die Verbandsversammlung. Sie müssen von der Verbandsversammlung nicht übernommen werden.

### **§ 14**

#### **Mitglieder, Vorsitz**

(1) Jeder Ausschuss hat 13 Mitglieder. Für die Mitgliedergruppen gilt folgende Sitzverteilung:

Kreisfreie Städte	4 Mitglieder
Kreisangehörige Städte und Gemeinden	2 Mitglieder
Kreise	1 Mitglied
Wasserwerke	4 Mitglieder
Gewerbliche und industrielle Mitglieder	2 Mitglieder

(2) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellv. Vorsitzenden.



(3) Für jedes Ausschussmitglied kann ein stellvertretendes Ausschussmitglied gewählt werden. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder müssen der gleichen Mitgliedergruppe angehören wie das Ausschussmitglied, das sie vertreten.

## **§ 15**

### **Wählbarkeit**

(1) Als Ausschussmitglied und stellvertretendes Ausschussmitglied kann gewählt werden, wer Delegierter der Verbandsversammlung sein kann (§ 13 WupperVG).

(2) Die Ausschussmitglieder und die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für Ausschussmitglieder und stellvertretende Ausschussmitglieder, die vor Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, ausscheiden, wählt die Verbandsversammlung für den Rest dieser Zeit Ersatz bei ihrem nächsten Zusammentreten.

## **§ 16**

### **Sitzungen der Ausschüsse, Beschlussfassung, Wahl**

(1) Für die Sitzungen der Ausschüsse der Verbandsversammlung, ihre Einladung, die Tagesordnung, die Beschlussfassung und Durchführung von Wahlen gelten die Vorschriften des WupperVG und der Satzung über die Verbandsversammlung sowie dieser Geschäftsordnung sinngemäß, soweit in Abschnitt II. dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Einladung und die Tagesordnung erhalten die Ausschussmitglieder, die stellvertretenden Ausschussmitglieder, der Vorsitzende des Verbandsrates, der Vorstand, die Geschäftsbereichsleiter und der Vertreter der Aufsichtsbehörde. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten erstellte Beratungsunterlagen erhält der vorgenannte Personenkreis. Außerdem erhalten Einladung und Tagesordnung die Mitglieder des Verbandsrates.

(3) Die Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich.

(4) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Verbandsrats, der Vorstand, die Geschäftsbereichsleiter und der Vertreter der Aufsichtsbehörde nehmen an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil. Stellvertretende Mitglieder des Ver-

bandsrates dürfen nur teilnehmen, wenn das von ihnen zu vertretende Mitglied des Verbandsrates verhindert ist.

(5) Die Einladungen ergehen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Der Tagesordnung sollen, bei Einladungen gem. Abs. 2 Sätze 1 und 2, die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beigelegt sein. In dringenden Fällen kann unter entsprechendem Hinweis in der Einladung diese Frist auf sechs Tage abgekürzt werden.

(6) Die Niederschriften werden vom Ausschussvorsitzenden und dem Vorstand unterzeichnet.

## **§ 17**

### **Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Verdienstausschlag, Fahrtkostenersatz**

(1) Die Vorsitzenden der von der Verbandsversammlung gebildeten Ausschüsse erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von je 50,- €/Monat, die Stellvertreter/in 25,- €/Monat.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 50,- €, sofern sie ausweislich des Sitzungsprotokolls an der Sitzung teilgenommen haben. Dieses gilt auch für die Teilnahme an der Verbandsversammlung.

(3) Delegierte der Verbandsversammlung erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,- €, sofern sie ausweislich der Anwesenheitsliste an der Verbandsversammlung teilgenommen haben.

(4) Fahrtkosten und Verdienstausschlag werden auf Antrag gesondert nach Maßgabe der §§ 13 und 14 der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomEAV vom 1.07.2001 (GVBLII/01, S.542) in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

Der für den Verdienstausschlag festzulegende Höchstbetrag wird auf 32,50 €/h festgesetzt.

## **III. Inkrafttreten**

## **§ 18**

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung in der Verbandsversammlung in Kraft.